



B E S C H L U S S V O R L A G E

S o z i a l a u s s c h u s s

Beschluss zur Vereinsförderung 2019 - Verbraucherzentrale Sachsen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	16.09.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der Stadt Zittau (Beschluss 53/07/03 vom 18.06.2003)
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	31100.431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	1.100 €	1.100 €	
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Fay
 Beigeordneter

Begründung:

Zur anbieterunabhängigen Verbraucherberatung:

Die Verbraucherzentrale Sachsen, Beratungsstelle Görlitz, Nebenstelle Zittau führt auf der Bahnhofstraße 17 in Zittau monatlich einen Beratungstag durch. Im Jahr 2018 erfolgen 12 Beratungen mit 125 Verbrauchern. Die Verbraucherberatung ist für die Bürger/-innen der Stadt Zittau ein zuverlässiger Ansprechpartner in der Geltendmachung von Verbraucherrechten. Der größte Schwerpunkt liegt in der Rechtsberatung. Das Verbraucherrecht wird auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Verbraucherärgernisse thematisiert. Dabei werden in Klageverfahren Entscheidungen für gleichbetroffene Verbraucher erkämpft und die Öffentlichkeit über Verbraucherrechte (Themen des Energiesparens, Verhalten bei Haustürgeschäften, unerlaubten Werbeanrufen u.v.a.m.) geschult.

Mit einem Zuschuss kann die Stadt Zittau auch weiterhin die monatliche Verbraucherberatung in Zittau ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Förderung für die Beratungsnebenstelle Zittau der Verbraucherzentrale Sachsen mit einer Summe von 1.100,00 €.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich aktueller haushaltsrechtlicher Erlasse durch die Verwaltung der Stadt Zittau.